

Bemerkungen über unsere Landsturm-Organisation

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **33=53 (1887)**

Heft 22

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96292>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 22.

Basel, 28. Mai.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Bemerkungen über unsere Landsturm-Organisation. (Fortsetzung und Schluss.) — Generalversammlung des Offiziersvereins der VII. Division. — Eidgenossenschaft: Eine Konservenfabrik in Rorschach. Kommission für die Organisation des Landsturms. — Bibliographie.

Wegen Raummangel musste die Fortsetzung des in Nr. 21 begonnenen Artikels „Traité d'hygiène militaire“ für diesmal fortgelassen werden.

Bemerkungen über unsere Landsturm-Organisation.

(Fortsetzung und Schluss.)

III.

3. Mai.

Mit dem Schluss des Landsturmartikels bin ich vollkommen einverstanden und erlaube mir nur einige Bemerkungen zu einzelnen Punkten.

a) Abschnitt XV. Die Aushändigung von Schusswaffen würde ich auf diejenigen Leute einschränken, die mit denselben umzugehen wissen, sonst sind die Gewehre in kurzer Zeit verrostet und unbrauchbar.

b) Abschnitt XVI. In den Grenzbezirken sollte dem Landsturm besondere Sorgfalt zugewendet und auch etwas mehr auf Instruktion verwendet werden.

c) Abschnitt XVII. Die ganze Grenze müsste in kleine Abschnitte eingetheilt und der Landsturm der Grenzgemeinden entsprechend eingetheilt und jedem Abschnitt eine Abtheilung zur Bewachung zugewiesen werden.

d) Abschnitt XVIII. Besonders zu betonen wäre hier, dass der Landsturm vor Allem die intensive Bewachung und Beobachtung der ganzen Grenze zu übernehmen hat, damit die Feldarmee nicht verzettelt zu werden braucht, sondern in schlagfähigen Massen zusammengehalten werden kann. Beim Landsturm ist das Meldewesen auf's Aeusserste zu vervollkommen, denn darin kann er die werthvollsten Dienste leisten.

e) Die Bestimmung, dass Leute des Auszuges und der Landwehr, die ihre Truppentheile nicht mehr erreichen können, sich dem Landsturm anschliessen sollen, würde ich weglassen, sie könnte leicht von den „Drückebergern“ missbraucht werden, die keine Lust verspüren dahin einzurücken, wohin sie gehören und wo es eher Tod und Verwundungen absetzt als beim Landsturm.

f) XX. Abschnitt. Der Auswahl der Landsturm-Offiziere dürfte ein näherer Fingerzeig gewidmet werden. Da gehören keine Glacéhandschuh-Offiziere hin, sondern währschafte Bauern-Offiziere, die mit Ihresgleichen gut umzugehen wissen, etwa vom Schlage des X. Y. Z. *)

g) Die Anregung, dem Landsturm geeignete Geistliche zuzutheilen, ist sehr richtig, diese Leute haben einen mächtigen Einfluss; sie können aber auch recht hinderlich werden, wenn man ihnen die Zügel schiessen lässt.

Bemerkungen zu Artikel III. Ada. Gewichtige Gründe dürften sich für Magazinirung der Gewehre anführen lassen. Diese bietet grössere Sicherheit für den guten Unterhalt. Doch zur Uebung und wo genügende Gewähr für die Instandhaltung geboten ist, sollte man die Gewehre den Leuten hinausgeben. — Als Leute, die mit Gewehren umzugehen wissen, dürfte man auf keinen Fall nur diejenigen betrachten, welche in der Armee gedient haben. Instandhaltung der Handfeuerwaffen soll keinem Manne des bewaffneten Landsturmes unbekannt sein. Wer dies am Tage seiner Einschreibung nicht kennt, soll es lernen!

Art. 3 des Landsturmgesetzes enthält allerdings die Bestimmung: „In Friedenszeiten sind

*) Die angeführten Namen müssen wir hier, wie begreiflich, weglassen.



die Landsturmpflichtigen von jedem Uebungsdienst befreit.“ Aus diesem Grunde haben wir nur von freiwilligen Uebungen gesprochen und erwarten, dass solche auch vorgenommen werden. — Ein Landsturm ohne Uebung in den Waffen wäre vollkommen unbrauchbar und werthlos.

Es lässt sich aber nicht bezweifeln, die hohen Militärbehörden und Räthe haben dieses eingesehen. Wir möchten annehmen, dass die Bestimmung von Art. 3 nur in der Absicht aufgenommen worden sei, um der als nothwendig erkannten Organisation des Landsturmes leichter Eingang zu verschaffen. Man unterschätzte den Patriotismus des Volkes und fürchtete eine Verwerfung des Gesetzes. Auf andere Weise liesse sich eine Bestimmung, die den ganzen Nutzen des Landsturmes illusorisch zu machen geeignet ist, gar nicht erklären.

Einstweilen wird es nothwendig sein zu sehen, wie man den Landsturm ohne obligatorische Uebungen ausbilden kann. An Erreichung dieses Zieles möchten wir nicht verzweifeln.

Wenn wir aber die ganze Ausbildung auf freiwillige Uebungen abstellen, müssen diese auch vom Bund kräftig unterstützt werden. Das Mindeste ist Gratisverabfolgung von Munition zu den Schiessübungen. Ueberdies sollte den Landsturmmännern, welche einen ganzen Tag an einer Uebung Theil nehmen, die Verpflegung wie für die Armee vergütet werden.

Die freiwilligen Uebungen des Landsturmes werden sich auf das Nothwendigste beschränken müssen. Sie dürften zerfallen:

1. In die Uebung des Einzelnen: als Zielschiessen, Instandhalten und Reinigen des Gewehres und das Nothwendigste der Gewehrgriffe. Präzision bei letztern darf nicht verlangt werden.

2. In die Ausbildung im Zug (Sektion): Antreten in Linie auf 2 Gliedern; Front- und Flankenmarsch; Herstellen der Linie Front nach vorn und nach der Seite; Auflösen in Kette und Bildung des Schwarmes; Bewegung im Vormarsch und Rückmarsch; Wiederbesammeln; Bildung des Knäuels. Wenn Zeit und Gelegenheit es erlauben, können noch Salven- und Schnellfeuer geübt werden. Viel mehr ist nicht erforderlich.

3. Von der Kompagnieschule brauchen wir: Aufstellen der Züge (Sektionen) nebeneinander, „die Linie“ und Aufstellen der Züge (Sektionen) hintereinander, „die Kolonne“. Das Uebrige ist Sache der Offiziere.

4. Felddienstübungen hätten gewiss ihren Werth, doch es ist zweifelhaft, ob sich solche bei Freiwilligkeit durchführen lassen.

Die Offiziere des Landsturmes dürfen einen gewissen Grad der Ausbildung nicht entbehren, wenn sie ihre Abtheilungen nicht im wahren Sinn des Wortes „zur Schlachtbank führen sollen.“ Für sie müssten (insofern sie nicht in der

Armee ausgebildet worden sind) besondere Kurse, wenn auch von kürzerer Dauer, mit Unterstützung des Bundes abgehalten werden. In diesen soll nur gelehrt werden, was der Landsturmoftizier braucht. Ueberflüssiges und pedantische Anforderungen würden solche Kurse nutzlos machen.

Ad b. Die Landsturmorganisation in den Grenzkantonen ist gewiss die Hauptsache; es ist am ehesten möglich, dass der Landsturm hier eine wichtige Aufgabe lösen müsse. Aus diesem Grunde wäre es gerechtfertigt auf seine Organisation und Ausbildung, sowie auf die besondern Vorkehrungen, besondere Sorgfalt zu verwenden. Auf die Schwierigkeit, welche Art. 3 des Landsturmgesetzes in Bezug auf wirksame Instruktion bietet, haben wir zwar hingewiesen. Es hiesse aber Eulen nach Athen tragen, wenn wir sagen würden, wie solche Bestimmungen sich umgehen lassen.

Ad c. Die Eintheilung der Grenze in eine Anzahl Abschnitte ergibt sich aus der Territorial-Eintheilung von selbst; eine Anzahl solcher Abschnitte müssen wieder einem besondern Befehlshaber (Landsturmkommandanten) unterstellt sein.

An der Westgrenze finden wir die Hauptabschnitte durch das Gebiet der I., II. und V. Division begrenzt. Die Unterabschnitte sind durch die Bataillons- und Regimentskreise gebildet.

Das Hauptquartier des Landsturmkommandanten braucht sich nicht etwa in der Mitte der Division, oder da, wo der Divisionskreiskommandant sich aufhält, zu befinden. — Die Gefahr kommt von der Grenze. Der zweckmässigste Aufenthalt des Landsturmkommandanten ist daher in dem rückwärtigen Theil der ihm anvertrauten Strecke; z. B. an der Westgrenze am Fuss des Jura oder in einem Hauptthal des betreffenden Gebirgsabschnittes.

In dem zweiten Divisionskreis dürfte vielleicht die Aufstellung von 2 Landsturmkommandanten nothwendig werden und zwar einer für den Neuenburger- und einer für den Berner-Jura. Sicher wird die Aufstellung mehrerer Landsturmkommandanten in der VIII. Division in Folge der Territorialverhältnisse nothwendig sein. Man wird einen für das Wallis, einen zweiten für das Tessin und Misox, und wenigstens einen dritten für Graubünden (Bergaglia, Engadin, Poschiavo und das Münsterthal) bestellen müssen.

Mit Hülfe der Militärkreiskarte lässt sich leicht berechnen, wieviele mobile und territoriale Landsturmruppen sich auf den einzelnen Anmarschlinien bei einem allfälligen Einfall besammeln lassen.

Ad d. Die Bewachung der Grenze ist auch unserseits als eine Hauptaufgabe des Landsturmes betrachtet worden. Der Lösung

dieser Aufgabe dürfte die vorgeschlagene Landsturmorganisation in hohem Masse entsprechen. — Die Landsturmschützen und die mobilen Landsturbataillone sind zu diesem Dienst besonders geeignet. Nach der Art ihrer Aushebung aus einem grössern Kreis kann man sie verhältnissmässig längere Zeit unter den Waffen behalten. Die Territorialen bleiben dagegen möglichst lange bei Hause und werden nur im Falle grosser Gefahr in Anspruch genommen.

Einige Schwierigkeit wird es allerdings bieten, dem Volk klar zu machen, dass es nothwendig ist, dass der Landsturm die Grenze bewachen müsse, bis die Feldarmee mobilisirt ist und ihren strategischen Aufmarsch beendet habe. Doch dieses ist das einzige Mittel, uns vor dem verderblichen Kordonsystem zu bewahren, welches schon so oft Ursache von Niederlagen geworden ist. — Auch später wird man sich erinnern müssen: Wer alles decken will, deckt nichts, und doch wird es den Oberbefehlshabern schwer werden, den von den politischen Behörden gestellten Ansuchen nach Truppen zum Schutz zu widerstehen.

Bei Vertheidigung einer Gebirgsbarrière (welche wir hauptsächlich im Auge haben) muss man die Zugänge bewachen und die Armee hinter derselben vereint behalten. Wenn der Feind dann aus dem Gebirge in die Ebene debouchiren will, muss man ihm entgegen zu gehen und ihn mit überlegenen Kräften zurück zu werfen suchen.

Die Wichtigkeit des Meldewesens beim Landsturm verkennen wir nicht; doch da das Landsturmgesetz keine obligatorischen Uebungen vorsieht, so ist wenig Hoffnung vorhanden, dass dieser wichtige Unterrichtszweig gehörig kultivirt werden könne.

Ad e. Die Befürchtung, die Bestimmung: der Soldat, welcher bei einem plötzlichen Einfall sein Truppenkorps nicht erreichen kann, solle sich der nächsten Landsturmabtheilung anschliessen, dürfte von den Drückebergern (wie sie genannt werden) missbraucht werden, vermögen wir nicht zu theilen.

Wird die Mobilisirung der Armee nicht gestört, so rückt der Mann ruhig zu seinem Bataillon ein. — Anders gestaltet sich die Sache bei plötzlichem Einmarsch des Feindes; viele Leute dürften da den Sammelplatz ihres Bataillons nicht mehr erreichen können. In diesem Fall muss der allgemein gültige Grundsatz zur Anwendung kommen: der Versprengte schliesst sich dem nächsten besten Truppenkörper an, welchem er begegnet und bleibt bei diesem, bis er die Truppe, zu welcher er gehört, erreichen kann. Bei letzterer wird er sich dann allerdings noch für sein verspätetes Eintreffen verantworten müssen.

Der einzelne Verspätete dürfte auch eher in die Lage kommen, sich einem Bataillon des Auszuges oder der Landwehr als des Landsturmes anzuschliessen. Letzteres erscheint uns aber immer noch besser, als wenn er allein herumirrt oder gar nach Hause zurückkehrt.

Es war übrigens von jeher üblich, dass die Offiziere im Gefecht oder nach einem Gefecht die Mannschaft sammelten, welche in Unordnung gekommen war, gleichgültig, ob diese ihrem Bataillon oder Regiment angehörten oder nicht. Dieses Sammeln wird von den preussischen Militärschriftstellern nach den Erfahrungen von 1866 und 1870/71 lebhaft empfohlen. Wenn dasselbe jetzt auch häufiger in Folge der Auflösung, welche das Gefecht in geöffneter Ordnung veranlasst, nothwendig werden mag, so ist dasselbe doch keine neue Erfindung. Im Jahr 1860 hatte der Verfasser in Italien Gelegenheit eine solche Sammlung nach einem Gefecht vorzunehmen, wobei er, wenigstens für einige Zeit, Mannschaft von mehrern Bataillonen in eine Abtheilung vereinigte.

Findet eine Ueberraschung nicht statt, dann wird es auch gar nicht nothwendig sein, dass sich ein Mann irgend einem andern Truppenkörper anschliesse. Nach dieser Erläuterung glauben wir, dass der höhere Offizier mit unserer Auffassung einverstanden sein werde.

Ad f. Durch die vorgeschlagene Art der Besetzung der hohen und niedern Offiziersstellen dürfte in genügendem Maasse dafür gesorgt sein, dass der Landsturm die für ihn passendsten Führer erhalte. Die Verwirklichung des Wunsches des höhern Offiziers scheint dabei in genügendem Maasse ermöglicht.

Aus den in dem Artikel angegebenen Gründen ist beantragt worden, die Landsturmabtheilungen ihre Führer (bis zum Hauptmann) selbst wählen zu lassen. Eine Ausnahme wurde nur bei dem mobilen Landsturm gemacht und zwar zu Gunsten der Offiziere und Unteroffiziere, welche früher in der Armee gedient haben. Dieses, um ihrem früher geleisteten Dienste Rechnung zu tragen.

Das Landsturmgesetz Art. 4 sieht die zeitweilige Zuthellung von Offizieren und Unteroffizieren des Auszuges und der Landwehr zum Landsturm vor. Diese würde jedenfalls grosse Sorgfalt erfordern, und stets sollte man nur Offiziere, welche sich freiwillig zu dieser Dienstleistung melden, abkommandiren. Nicht jeder Lieutenant, welcher in einer Offiziersbildungsschule das sogen. Fähigkeitszeugniss erhalten hat, ist zum Landsturmoftizier geeignet. Wer nur widerwillig die Führung einer Landsturmabtheilung übernimmt, wird sicher mit derselben wenig leisten. — Die Zuthellung wirklich Ge-

eigneter zum Landsturm sollte stets in einem höhern Grad, als demjenigen, welchen sie in der Armee bekleiden, erfolgen.

Wir geben zu, dass man tüchtige Landsturmkommandanten eher auf dem Land als in der Stadt finden wird. Der höhere Offizier hat dabei, wie die angeführten Namen beweisen, Männer, die mit Energie genügende militärische Kenntnisse verbinden, im Auge! Doch fest bestimmen lässt sich nicht, aus welcher Klasse der Gesellschaft die Kommandanten genommen werden sollen; man kann füglich nicht wohl mehr sagen als „die Wahlbehörde nehme die geeigneten Leute, wo sie dieselben findet.“ Sehr zu empfehlen dürfte aber sein, dass die Wahlbehörde sich nicht (wie leider oft geschieht) durch Nebenrücksichten leiten lasse. Das Sprichwort: „Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch den Verstand“, ist nicht immer richtig; man vergesse nicht, die Leistungen des Landsturmes sind hauptsächlich durch die Wahl der höhern Führer bedingt. Je unvollkommener aber das Werkzeug ist, desto mehr Geschicklichkeit ist nothwendig, um mit demselben etwas zu leisten!

Grössere Anforderungen als an die übrigen Landsturmkommandanten müssen wir an die der bedrohten Grenzbezirke stellen. Nur hervorragende Militärs werden die gestellte schwierige Aufgabe lösen können; ihnen wird ein Theil der Vorbereitungen und die Leitung der Grenzvertheidigung übertragen werden müssen. Unter Umständen (auf die wir später eingehen werden) werden sie wenigstens für einige Zeit selbst den Befehl über Truppen des Auszuges und der Landwehr übernehmen müssen. Es fragt sich aus diesem Grunde, ob es nicht angemessen wäre, höhere Offiziere der Armee zeitweise mit dieser Funktion zu betrauen?

Der Kommandant eines Grenzabschnittes muss die Seele der neuen Einrichtung sein. Er muss nicht nur die Grundsätze und Mittel der Kriegskunst kennen und anzuwenden verstehen, sondern mit organisatorischen Talenten Menschenkenntniss verbinden. Die topographische Beschaffenheit der ihm übertragenen Grenzstrecke, den Charakter und die Eigenthümlichkeiten des Volkes, welches dieselbe bewohnt, soll er auf das Genaueste kennen lernen. In den Tagen der Gefahr wird er grosse Entschlossenheit und Geistesgegenwart an den Tag legen müssen.

Bei einem plötzlichen Einbruch des Feindes übernimmt er die Leitung des Widerstandes. In der Zeit, wo eine übertriebene Schreckensnachricht der andern folgt, die Einwohner und politischen Behörden voll Entsetzen den Kopf verloren haben, muss er die Ruhe und das kalte Blut bewahren. Widrige Ereignisse, Unfälle und

theilweises Versagen des ihm anvertrauten Instruments dürfen ihn nicht muthlos machen. Im Bewusstsein, alle Vorbedingungen zu einem wirksamen Widerstand erfüllt zu haben, wird er die Mittel der Vertheidigung vor seinem Geist gegenwärtig halten, sie anwenden und stets da hinein eilen, wo die Gefahr am grössten ist.

Wer inmitten eines panischen Schreckens seine Besonnenheit und Unbefangenheit des Geistes zu bewahren nicht sicher ist, wer nicht selbstständig handeln, keine Verantwortung übernehmen und stets nur nach höhern Befehlen handeln will, der strebe die Stelle eines Landsturmkommandanten an der Grenze nicht an!

Wer endlich sich scheut mit dem Volk zu verkehren, sich in seine Anschauungen nicht hineinzuendenken und seinen Vorurtheilen nicht Rechnung tragen kann, wer den Aeusserlichkeiten des Militärdienstes ein zu grosses Gewicht beilegt, der passt nicht zum Offizier des Landsturmes, geschweige denn zum Kommandanten desselben, welche militärische Eigenschaften er sonst besitzen mag!

Ad g. Bei unsern Vorschlägen haben wir per Bataillon einen Geistlichen beantragt, mit Rücksicht auf gewisse Gebirgsgegenden, wo diese Herren grossen Einfluss haben. Es wäre ein grosser militärischer Fehler, solchen Verhältnissen keine Rechnung zu tragen. Dagegen geben wir zu, dass die Anführer des Landsturmes Sorge tragen müssen, dass ihnen die Geistlichen nicht über den Kopf wachsen, wie dieses bei den Erhebungen in der Schweiz 1798—99 hie und da geschehen ist. Wir erinnern blos an den tapfern aber zu Exzessen geneigten Kapuzinerpater Paul Stieger.

Eine Frage ist, sollte es nicht angemessen sein, den Geistlichen freizustellen, nicht nur als solche, sondern wenn sie dazu Neigung haben, auch als Kombattante in den Landsturm zu treten? Es hat Zeiten gegeben, wo die Diener Gottes auch mit der Waffe Tüchtiges geleistet haben. Allerdings zwingen möchten wir Niemand, doch ebensowenig soll Jemand, „der sich im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte befindet“, ausgeschlossen sein, für das Vaterland sein Leben einzusetzen.

Aus dem gleichen Grunde sollten im Kriegsfall auch sämtliche Instruktionsoffiziere (doch nicht beim Landsturm, sondern im Auszug oder der Landwehr) eingetheilt werden. Ungefähr 150 Berufsoffiziere aus Laune, unter nichtigem Vorwand bei Mangel an Offizieren und besonders erfahrenen Offizieren nicht verwenden zu wollen, dürfte bei der Gefahr des Vaterlandes sich schwerlich rechtfertigen lassen. — Doch davon nächstens mehr!

Hiemit schliessen wir die Erläuterungen zu

den Bemerkungen des höhern Offiziers, welchem wir für seinen Beitrag zu der Lösung der Landsturmfrage und der uns gebotenen Gelegenheit, manche Einzelheiten eingehender zu behandeln, unsern Dank aussprechen.

IV.

Von anderer beachtenswerther Seite ist bemerkt worden, dass die in unsern Vorschlägen gemachten Anforderungen an den Landsturm sehr bedeutend seien und relativ die gleichen Leistungen wie von einer kriegsmässig ausgebildeten Truppe verlangt werden. Dieses lasse sich nur durch die örtlichen Verhältnisse der Schweiz, wo der Landsturm im Gebirg einen starken Rückhalt finde, erklären. Diese Bemerkung hat ihre Berechtigung. Wir haben übrigens mehr zeigen wollen, wie der Landsturm handeln solle, als wie wir erwarten, dass er in Wirklichkeit handeln werde.

Die Anforderungen sind gross an eine selbst im besten Fall nur locker organisirte und mangelhaft ausgebildete Masse. Doch bei einem plötzlichen Einfall des Feindes müssen wir die Mittel verwenden, welche wir gerade zur Hand haben. Das gebirgige Terrain im Jura und in den Alpen, und dann auch die neuen Zerstörungsmittel „Dynamit, Torpedos“ u. s. w. werden, bei zweckmässiger Vorbereitung, die dem Landsturm zuge dachte Aufgabe erleichtern. Ueberdies dürfte der Landsturm durch Truppen des Auszuges oder der Landwehr bald unterstützt werden.

Es sind nur zwei Fälle denkbar: In der Zeit des Einfalles sind die Truppen des Auszuges eventuell auch der Landwehr bereits aufgeboden oder dieses ist noch nicht geschehen. — In letzterem Fall „bei einem plötzlichen Einbruch“ müsste die Besammlung der Auszug- und Landwehrbataillone in gleicher Weise wie bei dem Landsturm erfolgen.

Die Absicht des Feindes, die Mobilisirung der Armeen zu stören, muss um jeden Preis vereitelt werden.

Erreichung des Zweckes, den Vormarsch des Feindes zu verzögern oder seinen Einfall ganz abzuweisen, scheint nicht unmöglich, wenn man für diesen Fall Vorsorge getroffen und nichts verabsäumt hat.

Der Feind kann eben nur einen Theil seiner Kräfte zu der Unternehmung verwenden, er selbst wird seine Mobilisirung auch beenden müssen. Das vorgeschobene Korps kann aber doch so bedeutend sein, dass wir uns die Aufgabe nicht leicht vorstellen dürfen.

Alle in der Nähe einer Einbruchsstelle befindlichen Truppen (gleichgültig ob sie dem Auszug, der Landwehr oder dem Landsturm angehören) werden, um den Feind aufzuhalten, zu-

sammenwirken müssen. Für alle (da sie ohnedies den Vereinigungspunkt der Division nicht erreichen könnten) darf nur der militärisch allgemein gültige Grundsatz gelten: „Auf den Kanonendonner und das Gewehrfeuer loszumarschiren.“

Es scheint uns sehr nothwendig, jetzt schon diesen wenigstens möglichen Fall ins Auge zu fassen und Vorsorge zu treffen, dass bei Eintreten desselben die Truppen keinen Mangel an Munition leiden, möglichst bald von Artillerie unterstützt werden u. s. w.

Nichtberücksichtigung dieser Vorsicht könnte leicht zu einer Katastrophe führen.

Findet der Einfall nach dem Abmarsch der Auszug-Bataillone statt, so wird Landwehr und Landsturm, und wenn erstere ebenfalls bereits mobilisirt wäre, letzterer allein die Aufgabe zu lösen suchen müssen. Anzuordnen, inwiefern diese in ihrem Bestreben durch Truppen der Feldarmee unterstützt werden, ist dann Sache des Oberbefehlshabers. Die Beschlüsse desselben werden wieder durch die ganze durch den Einfall geschaffene politische und militärische Lage beeinflusst werden.

Dieses Alles ist aber nur das Vorspiel zu dem blutigen Drama, welches wenige Tage später auf der schweizerischen Hochebene stattfinden wird und dessen Aufführung vielleicht unterblieben wäre, wenn (wofür wir uns seit 20 Jahren vergeblich bemüht haben) die Gebirgsthäler durch Forts gesperrt und eine grosse verschanzte Centralstellung zwischen dem Jura und den Alpen geschaffen worden wäre!

Die Rolle des Landsturms in der Zeit, wo der Kriegsschauplatz auf die schweizerische Hochebene verlegt wird, haben wir früher angedeutet; sie wird eine untergeordnete sein. Immerhin wird die Landsturmorganisation dem Volk das Mittel bieten, sich für die Requisitionen, die Misshandlungen, den Brand der Dörfer u. s. w. zu rächen und es im schlimmsten Fall davor bewahren, sich wehrlos abschlachten zu lassen. Voraussichtlich wird (wenn wir auch keine Russen zu Nachbarn haben) doch der Krieg einen wilden, grausamen Charakter erhalten, welcher vielleicht an die Kriegsweise des Mittelalters erinnern dürfte. Mit der Annahme des Landsturmgesetzes haben wir uns zur Entfesselung des Volkskrieges entschlossen, mit diesem müssen wir auch die Folgen in den Kauf nehmen.

Nichts ist verderblicher, als sich selbst über die Schwierigkeit der Lage zu täuschen. Nur wenn wir dieselbe erkennen, finden wir die Mittel, die Gefahr abzuwenden oder ihr kräftig zu begegnen und nur wenn wir dieses thun, werden wir vor dem Urtheil der Geschichte bestehen können!

Ogleich das Thema, welches wir behandeln

wollten, nicht erschöpft ist, so wollen wir nichts weiteres beifügen! Wir überlassen jetzt gerne Andern die Besprechung der noch offenen Frage über unsere Landsturmorganisation. E.

Generalversammlung des Offiziersvereins der VII. Division.

(Korrespondenz aus der Ostschweiz.)

Die kantonalen und lokalen Offiziersgesellschaften von St. Gallen, Thurgau und Appenzell bilden nebst einer Anzahl freier Mitglieder einen Verband, dessen Leitung jeweilen einer Vorortsektion übertragen ist. Dieser Offiziersverein der VII. Division sucht durch die Thätigkeit seines Vorortes, durch Delegirten- und Generalversammlungen das militärische Leben in unserm Kreise zu heben und jeder Initiative zu Verbesserungen des schweizerischen Heerwesens nach Möglichkeit den Weg zu bahnen.

Der gegenwärtige Vorort Thurgau hatte auf den 1. Mai nach Rorschach eine Generalversammlung einberufen, um über verschiedene Anträge der Sektion St. Gallen Berathung zu pflegen. Es ist nicht ohne Interesse auf die Verhandlungen dieses Tages des Nähern einzutreten und in erster Linie einen Blick über die in Galauniform eingerückten Offiziere zu werfen; zirka 120 Theilnehmer sind, wenn man den Solletat an Offizieren einer Armeedivision nur vom Auszug in's Auge fasst, ein nicht gerade sprechender Beweis von grossen Sympathien, die der Divisionsverband geniesst und es war wahrlich an der Zeit, dass wieder einmal eine Tagfahrt angesetzt wurde, sonst hätte mancherorts die Existenz von Verein und Vorort ganz vergessen werden können!

Das Hauptkontingent stellte selbstredend die Infanterie, die höhern Führer der Korps waren fast sämmtlich anwesend. Recht gut vertreten war auch die Artillerie, dagegen konnten wir nur ein einziges Paar der schimmernden Epauletten unserer Kavallerie erblicken. Auch jene andere Uniform, die den bunten Reiz schweizerischer Offiziersvereinigungen so sehr hebt, fehlte; wir suchten vergebens die hellblauen Vertreter unserer Sanität mit den meist interessantesten Köpfen. — Das Korps der Grünen paradierte seiner Stärke angemessen, mit etwa zehn Quartiermeistern verschiedener Grade.

Um 12 Uhr eröffnete die Kommission des Vorortes, aus den Herren Oberstlieutenant Merk, Major Ammann und Hauptmann Scherrer bestehend, die Verhandlungen; Herr Oberstlieutenant Merk leitete dieselben.

Traktandum 1, „das Schiesswesen ausser Dienst betreffend“

schien dem Tagespräsidenten nicht sonderlich dringender Art zu sein, denn er hätte die zweite Frage „die Pferdebeschaffung der Offiziere betreffend“ lieber vor der „Schiesserei“ behandelt. Da nun aber ein gedrucktes Programm vorlag, musste man eben an dasselbe sich halten, obwohl der Referent über das Schiesswesen, Herr Schützenmajor Steiger, sich in freundlichster Weise bereit erklärte, dem zweiten Traktandum den Vortritt zu lassen.

Das im Auftrag der Sektion der Stadt St. Gallen gehaltene Referat über die Besserstellung der Ordonnanzwaffen an den Schützenfesten macht seinem Verfasser, Herrn Major Steiger, viele Ehre; es gibt in grossen Zügen eine vollständige Geschichte des schweizerischen Schützenwesens, geisselt die lange Zeit an unsern Schützenfesten dominirende Sportswaffe, versucht deren Unbrauchbarkeit für den Felddienst nachzuweisen und tendirt in Hauptsachen dahin, es seien statt der grossen prunkvollen Festivitäten, die jedoch nur von einer kleinen Zahl von Schützen besucht werden könnten, bezirksweise Freischiessen ohne jeden unnützen Aufwand überall einzuführen und an diesen Uebungen soll dann die Ordonnanzwaffe zu vollem Rechte gelangen, die Privatwaffe ausgeschlossen oder nur in untergeordneter Weise zugelassen werden!

Man konnte sich trotz den sehr klar und schneidig gehaltenen Schlussentzenen, in denen der Vortrag sich gipfelt, nicht des Eindruckes erwehren, etwas gehört zu haben, das noch sehr stark „Ideal“ zu sein scheint, ein Ideal, dessen Verwirklichung zwar sehr wünschenswerth, aber nicht so leicht möglich ist. — Auch fragt es sich, ob man bei einem so schroffen Vorgehen gegen die Privatwaffe, deren Träger denn doch zu allen Zeiten zu unsern besten Patrioten zählten, nicht viele und weite Kreise unserm Militärwesen entfremden würde?

Die durch das Referat von Herrn Major Steiger motivirten Anträge der Sektion St. Gallen lauten:

1. Der hohe Bundesrath möchte auf die feldmässigen Sektionswetttschiessen in kleinern Verbänden mit Ordonnanzwaffen, als Hauptförderungsmittel der Schiessfertigkeit unserer Truppen, ein besonderes Augenmerk richten und dieselben durch wirksame finanzielle Unterstützung heben helfen.

2. Der hohe Bundesrath wolle sich bei dem Zentralkomitee des Schweiz. Schützenvereins verwenden, dass, im Interesse der Leistungsfähigkeit unserer Truppen im Schiessen, die Ordonnanzwaffe als allein zulässig auf dem eidgenössischen Schiessstande erkannt, eventuell derselben in der Organisation der Schützenfeste gegenüber